

## Erläuterungen zum Entgeltnachweis

nach der Entgeltbescheinigungsverordnung (EBeschV - § 108 Abs.3 Satz 1 GewO)

① In diesem Bereich ist erkennbar, für welchen Monat die Entgeltabrechnung erstellt wurde. Bei Rückrechnungen wird hier der Monat mit Kennzeichen „R“ angegeben, der zurückgerechnet wurde. Das Datum entspricht dem Druckdatum des Entgeltnachweises.

② Im **Info-Fenster** sind die Personalnummer, Geburtsdatum, die Entgeltgruppe und Stufe sowie Angaben zur tariflichen und der individuellen Arbeitszeit zu finden. Weiterhin ist das Eintrittsdatum und Austrittsdatum angegeben. Bei unbefristet Beschäftigten ist das Datum angedruckt, an dem das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagfreien Rente vollendet wird. Ergänzend zur der Dienstadresse wird die Privatanschrift angegeben.

③ In diesem Bereich werden die einzelnen Arbeitsentgelte für den jeweiligen Monat dargestellt. An dieser Stelle stehen sowohl die festen **Entgeltbestandteile** als auch variabel monatliche oder jährliche Bezüge (z. B. Zuschläge, Aufwandsentschädigungen, Zulagen, Sonderzahlungen etc.). Bei Rückrechnungen werden nur die Differenzen zum Originalmonat angedruckt. Die unterschiedlichen Kennzeichen (Kennz.) der Entgeltbestandteile verdeutlichen, wie der Betrag steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversicherungsrechtlich zu behandeln ist und ob es sich um eine Einmalzahlung handelt.

(G)esamtbrutto, (E)inmalzahlung, (L)ohnsteuerbrutto, (S)V-pflichtiges Brutto, (Z)VK-pflichtiges Brutto)

Die vom Arbeitgeber zu entrichtenden Zahlungen für die betriebliche Altersversorgung (ZVK-Umlage und –Beiträge werden nur nachrichtlich angedruckt und nicht zum Gesamtbrutto hinzugerechnet. Allerdings berechnen sich auf diese Arbeitgeberleistung unter Berücksichtigung von Freibeträgen für die Steuer und Sozialversicherung sogenannte Hinzurechnungsbeträge, die das Steuer- und Sozialversicherungsbrutto erhöhen.

④ Wegen der unterschiedlichen gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen unterliegen nicht alle Einkünfte im gleichen Umfang der Steuer-, Sozialversicherungs- bzw. der Beitragspflicht zur Zusatzversorgung. Deshalb werden drei Bruttosummen als Berechnungsgrundlage ermittelt.

Zu den **Bruttoentgelten** zählen: Steuerbrutto, SV-Brutto und zusatzversorgungspflichtiges Entgelte (ZVK-Brutto), wobei zwischen laufendem (Lfd.) und einmaligem Entgelt (EZ) unterschieden wird. Im mittleren Teil sind die monatlichen Beträge und auf der rechten Seite die Jahressummen aufgelistet.

- **Steuerpflichtige Einkünfte** – sie bilden die Grundlage für die Höhe der abzuführenden Steuern (hierzu gehören auch sogenannte Geldwerte Vorteile)
- **Sozialversicherungspflichtige Einkünfte** – auf dieser Grundlage werden die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ermittelt
- **Zusatzversorgungspflichtige Entgelte** – auf dieser Basis werden die vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragenden Beiträge zur Zusatzversorgungseinrichtung (VBL) ermittelt

⑤ Das Gesetzliche Netto (EBeschV) errechnet sich aus dem Gesamtbrutto (EBeschV) abzüglich der **gesetzlichen Abzüge**: Lohnsteuer (Lfd. und EZ), ggf. Kirchensteuer (Lfd. und EZ), ggf. Solidaritätszuschlag (Lfd. und EZ) und Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung. Im mittleren Teil sind die monatlichen Beträge und auf der rechten Seite die Jahressummen aufgelistet.

⑥

In der Rubrik Sonstige **Be-/und Abzüge** werden u.a. folgende Beträge aufgelistet:

- Vermögenswirksame Leistung (die an das entsprechende Bankinstitut abgeführt wird)
- Kindergeld
- Beiträge zur privaten Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung
- Pfändungsbeträge aus einem gültigen Pfändungsbeschluss oder Abtretungen
- Beiträge zu freiwilligen Zusatzversicherungen (VBL, BVUK)

Der Betrag, der letztlich auf Ihr Konto überwiesen wird (Überweisungsbetrag), errechnet sich anhand der nach den jeweiligen Bruttosummen ermittelten gesetzlichen und tariflichen sowie der persönlichen Abzüge (z.B. Gehaltsabtretungen, Sparverträge, Vorschusstilgungen usw.) vom Gesamtbrutto.

⑦

In dem Kästchen Information zur **Überweisung** sind die Überweisungsbeträge aufgeführt, die z. B. an die Zusatzversicherung, den Gläubiger oder auf das Konto für vermögenswirksame Leistungen etc. überwiesen werden. Zwischen den Überweisungsbeträgen und den o. g. zahlungsrelevanten Merkmalen finden Sie eine kurze Legende, um welche Beträge es sich im Einzelnen handelt und die entsprechenden Kontodaten (IBAN und Name des Bankinstituts).

⑧

Der folgende Informationsblock enthält weitere Pflichtangaben nach der EBeschV. Zum einen die beim Finanzamt gespeicherten Daten wie die Steuer- Identifikationsnummer, Steuerklasse, Faktor, steuerliche Freibeträge etc. . Zum anderen werden die Informationen zur Sozialversicherung wie Rentenversicherungsnummer, Krankenversicherung, Sozialversicherungskennzeichen und Gleitzonen und Mehrfachbeschäftigten-Kennzeichen aufgelistet. Ergänzend sind die Prozentsätze zur Berechnung der Arbeitnehmerbeiträge für die Krankenversicherung (KV), Pflegeversicherung (PV), Arbeitslosenversicherung (AV) und Rentenversicherung (RV) angegeben. Für Kinderlose sind ab dem 23. Lebensjahr in der PV zusätzlich 0,25% (Stand: Jan. 2014) zu entrichten.

⑨

Zum Abschluss des Entgeltnachweises wird Ihr zuständiger Sachbearbeiter und damit Ansprechpartner der Personalstelle mit Telefonnummer ausgegeben. Bitte prüfen Sie unbedingt jeden Entgeltnachweis auf seine Richtigkeit und klären Sie etwaige Unstimmigkeiten möglichst umgehend mit Ihrer Personalstelle, da Ihnen sonst wegen der tariflichen Ausschlussfristen finanzielle Einbußen entstehen könnten.

## Begriffserklärungen zum besseren Verständnis der Angaben auf Ihrem Entgeltnachweis

Grundentgelt	Grundentgelt nach TV-L/TVÜ-L (Tarifvertrag zur Übernahme des TV-L für die Freie Universität Berlin (TV-L FU) bzw. Vergütung Stud. Hilfskräfte
Vergleichsentgelt	setzt sich gemäß § 5 TVÜ-L zusammen aus Grundvergütung (nach BAT/BAT-O, BMTG/BMTG-O), Ortszuschlag (Stufe 1 u. ggf. Stufe 2), Sozialzuschlag und der Allgemeine Zulage
individuelle Endstufe	entspricht dem Vergleichsentgelt, wenn dieses über der letzten Stufe liegt. Der Betrag wird für die Dauer des Arbeitsverhältnisses bei gleichbleibender Eingruppierung weitergewährt. Bei Tariferhöhungen wird der Betrag im selben Umfang angepasst.
Besitzstand	Ortszuschlag Stufe 3 und höher, persönliche Zulage, Vergütungsgruppenzulage, Techniker-, Meister- und Programmierzulage werden als Besitzstand solange gezahlt, bis eine Unterbrechung eintritt bzw. der Grund für den Besitzstand entfällt.
Strukturausgleich	Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten aus dem BAT / BAT-O übergeleitete Beschäftigte einen nicht dynamisierten Strukturausgleich zusätzlich zu dem Entgelt.
Jahressonderzahlung	Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung, die im November ausgezahlt wird. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Entgelt der Monate Juli bis September und der Entgeltgruppe.
Zuschläge	z.B. Mehrarbeits-, Nacht- und Sonntagszuschläge, Erschwerniszuschläge
Vermögensb.AG-Anteil	vermögenswirksame Leistungen (VL) des Arbeitgebers (AG): bei Vollbeschäftigung 6,65 €/mtl., sonst anteilig zur Arbeitszeit, Azubis (West 13,29 €/mtl., Ost 6,65 €/mtl.)
Kindergeld	entsprechend Ihrer Kindergeldfestsetzung
ZVK-Umlage Arbeitgeber	Arbeitgeberanteil (AG-Anteil) zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) - erhöht ggf. Ihr steuer- und/oder sozialversicherungspflichtiges Brutto (Steuer- und SV-Brutto). Die Berechnungsvorschriften variieren nach der Art der Beschäftigung.
ZVK-pflichtiges Entgelt	Summe aller zusatzversorgungspflichtigen Beträge
ZVK SV-Hinz-Betrag	Aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Regelungen wird die ZVK-Umlage Arbeitgeber verbeitragt und ein Hinzurechnungsbetrag (SV-Hinz) berechnet, der das Sozialversicherungsbrutto (SV-Brutto) erhöht.
ZVK ST-Hinz-Betrag	Aufgrund steuerrechtlicher Regelungen wird die ZVK-Umlage Arbeitgeber verbeitragt und ein Hinzurechnungsbetrag (ST-Hinz) berechnet, der das Steuerbrutto (ST-Brutto) erhöht.
AVmG AG-ZL Stfr/PST	AG-Anteil zur freiwilligen Zusatzversorgung (AVmG = Altersvermögensgesetz) für VBL-befreite wissenschaftliche Mitarbeiter - oder bei Privatdienstverträgen AG-Anteil zur VBLU (Versorgungsverband bundes- u. landesgeförderter Unternehmen)
AVmG Kürzung lfd. SV-fr.	Entgeltumwandlungsbeträge - bei Privatdienstverträgen, Arbeitnehmeranteil (AN-Anteil) zur VBLU -, wobei die Kürzung Auswirkungen auf das Steuer- und/oder das SV-Brutto hat

Steuer-Brutto		Summe aller steuerpflichtigen Beträge ( z.B. Bezüge, VL, ZVK ST-HinzBetrag)
SV-Brutto KV/PV SV-Brutto RV SV-Brutto AV	}	Summe aller SV-pflichtigen Beträge (z.B. Bezüge, VL, ZVK SV-Hinz-Betrag) Berechnungsgrundlage für KV (Krankenversicherung), PV (Pflegeversicherung), AV (Arbeitslosenversicherung) und RV (Rentenversicherung) - unter Beachtung der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG)
Lohnsteuer	}	Grundlage: Steuer-Brutto gemäß Lohnsteuertabelle A anhand Ihrer individuellen Steuermerkmale 5,5 % von der Lohnsteuer, Kinderfreibeträge wirken sich reduzierend aus
Solidaritätszuschlag		
Kirchensteuer		
VB Bau-, Raten-, Lebensversicherung-, Kapitalsparen	}	vermögensbildende Anlageform, die Sie als Arbeitnehmer wählen können
Nachverrechnung aus Vorm.		Nachzahlungs- oder Rückforderungsbetrag, der sich aus den Rückrechnungen von Entgelten aus vorangegangenen Monaten ergibt
Forderung Forderung aus Vormonat	}	Überzahlungsbeträge aus dem lfd. Monat bzw. aus Vormonaten, die sich aus Rückrechnungen ergeben
Aufrollungsdifferenz Aufrolld. zur letzten Abr	}	Bei Nachzahlungen oder Rückrechnungen finden Sie hier die Differenz zur Abrechnung des laufenden bzw. entsprechenden Vormonats
Pfändungen		Gehaltspfändungen gemäß Pfändungs- u. Überweisungsbeschluss bzw. Abzug wegen Abtretung von Gehaltsansprüchen, Grundlage ist die ZPO (Zivilprozessordnung)
AG-Zuschuss KV AG-Zuschuss PV	}	Zuschuss des Arbeitgebers zur privaten oder freiwillig gesetzlichen Kranken- bzw. Pflegeversicherung
AG-Zuschuss befr. LV		Zuschuss des Arbeitgebers zu einem berufsständischen Versorgungswerk im Fall einer Befreiung zur Rentenversicherung
abz. Beitrag RV-Zusatz		abgeführter Gesamtbeitrag an ein berufsständisches Versorgungswerk (wird vom Arbeitgeber nur an Versorgungswerke überwiesen, die von der Berliner Ärzteversorgung betreut werden)
Abgf. Beitrag freiw. KV Abgf. Beitrag freiw. PV	}	abgeführte Gesamt-Beiträge zur freiwilligen Kranken- bzw. Pflegeversicherung
Abzüge ZVK-AG-Umlage Abzüge ZVK-AN-Umlage	}	die gesamte Umlage wird vom Arbeitgeber an die VBL überwiesen
Abzüge wegen AVmG		vom Arbeitgeber abgeführte Beträge zum Altersvermögensgesetz wie VBLU- Beiträge, Entgeltumwandlungsbeträge, Beiträge zur freiwilligen VBL- Versicherung (VBLextra, VBLdynamik)